

VERORDNUNG

des Landratsamtes Neu-Ulm über das Wasserschutzgebiet
in den Gemarkungen Herrenstetten und Untereichen (Landkreis Neu-Ulm)
für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Altstadt
im Gemeindeteil Herrenstetten vom 03.04.1982

in Kraft seit 10.07.1982

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bek. vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1980 (BGBl. I S. 373) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bek. vom 18.09.1981 (GVBl Nr. 22) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Altstadt im Gemeindeteil Herrenstetten wird in den Gemarkungen Herrenstetten und Untereichen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

1 Fassungsbereich,

1 engeren Schutzzone,

1 weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück Fl.Nr. 100 und eine westliche Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 96 mit einer östlichen Begrenzung von der Südostecke des Grundstückes Fl.Nr. 100 zur Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 96 der Gemarkung Herrenstetten. Er hat ein Ausmaß von rd. 35 m x 40 m.

(3) Die engere Schutzzone umfasst die westlichen Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 81 – 86 mit einer östlichen Begrenzung von der Südostecke des Grundstückes Fl.Nr. 81 zu einem Punkt der rd. 40 m östlich der Nordwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 86 liegt, das Grundstück Fl.Nr. 87, die westliche Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 88 mit einer östlichen Begrenzung rd. 40 m östlich der Nordwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 86, das Grundstück Fl.Nr. 89, die westlichen Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 90 – 94 mit einer östlichen Begrenzung von der Nordostecke des Grundstückes Fl.Nr. 89 zu einem Punkt der rd. 10 m östlich der Nordostecke auf der Nordgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 94 liegt, die westlichen Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 96 und 97 mit einer östlichen Begrenzung vom vorgenannten Endpunkt zu einem Punkt der rd. 35 m westlich der Südostecke auf der Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 99 liegt, das Grundstück

Fl.Nr. 99 mit Ausnahme einer rd. 35 m langen östlichen Teilfläche, die westliche Teilfläche der Grundstücke Fl.Nrn. 101 und 102 mit einer östlichen Begrenzung von einem Punkt rd. 35 m westlich der Nordostecke auf der Nordgrenze des Grundstückes ,Fl.Nr. 99 zur Südwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 103/4 verläuft, das Grundstück Fl.Nr. 103, eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 106 von der Südostecke des Grundstückes Fl.Nr. 109 bis zur Südostecke des Grundstückes Fl.Nr. 120, die Grundstücke Fl.Nrn. 110 – 120 der Gemarkung Herrenstetten.

- (4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 78 – 80, eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 106 von der Südostecke des Grundstückes Fl.Nr. 120 bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 78 der Gemarkung Herrenstetten sowie die Grundstücke Fl.Nrn. 51 – 57 der Gemarkung Untereichen und die Grundstücke Fl.Nrn. 59 – 65 der Gemarkung Untereichen.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im M 1 : 5.000 im Landratsamt Neu-Ulm und in der Gemeindekanzlei der Marktverwaltung Altstadt niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Abs. 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Gartenbau</u>	verboten	-	-
1.1 natürliche (organische) Dün- gung, Nutzung			
1.2 Lagerung organischer Dün- stoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	v e r b o t e n		-
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4 landwirtschaftliche Abwasser- verwertung	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und – beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und – beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i.d.F. vom 31.05.1974 (BGBl I S. 1.204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u> 2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	v e r b o t e n		
3. <u>Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</u> 3.1 Abfall einschl. Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern			

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Garfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6 Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errichten	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		-
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschl. Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder punktförmig zu versickern	v e r b o t e n		
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u> 4.1 Bergbau	v e r b o t e n	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	-
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>	v e r b o t e n		
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern			
5.2 sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte		

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Ziff. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neu-Ulm vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neu-Ulm zu dulden, sofern sie nicht schon nach deren Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neu-Ulm in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Herrenstetten vom 19.04.1967 aufgehoben.

Neu-Ulm, den 03.04.1982
Landratsamt

F.J. Schick
Landrat

